

**Verordnung der Stadt Osnabrück zum Schutz des Naturdenkmals Nr. 71
„2 Rosskastanien“ (Amtsblatt 1990, S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 19. Juni 2001 ***

§ 1

Unterschutzstellung

Folgende auf dem Grundstück Arndtstraße 15 (Flur 187, Flurstück 25/1) stehende Bäume, 2 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*), werden zum Naturdenkmal (ND) erklärt und unter lfd. Nr. OS-S 71 in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dieser einzelnen Naturschöpfungen erfolgt wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur und Heimatkunde bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Naturdenkmals sowie die Abwehr von Beeinträchtigungen.

§ 3

Geltungsbereich

1. Der Schutz dieser Verordnung bezieht sich auf das Naturdenkmal mit seiner unmittelbaren Umgebung.
2. Als unmittelbare Umgebung gilt der Traufenbereich zuzüglich 5 m. Maßgeblich sind bei Baumgruppen die Randbäume.

§ 4

Schutzbestimmungen

1. Alle Handlungen, die ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
2. Im Geltungsbereich sind insbesondere verboten:
 - a) Flächen zu befestigen oder zu verdichten, Salze zu streuen, Herbizide zu verwenden, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Zweige abzubrechen, Ausästungen vorzunehmen sowie das Wachstum zu stören; unberührt bleiben die von der Stadt Osnabrück – Untere

*) Lesefassung der Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Nr. 71 „2 Rosskastanien“ vom 27.02.1990 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 19.06.2001

Naturschutzbehörde – angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung,

- b) bauliche Anlagen (auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen), Park- und Stellplätze für Fahrzeuge aller Art, Werbeanlagen, Automaten zu errichten, herzustellen oder zu erweitern,
 - c) die Bodenoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern,
 - d) Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zu verlegen,
 - e) Zäune oder Einfriedungen, soweit sie das land- und forstwirtschaftliche Maß übersteigen, zu errichten ,
 - f) Schutt, Abfälle oder andere Fremdstoffe abzulagern .
3. Unberührt bleibt die bisherige Nutzung, es sei denn, dass dadurch eine Gefährdung des Naturdenkmals entsteht.

§ 5

Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. deren Durchführung
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung der Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Mitteilungspflicht, Duldungspflicht

1. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, erkennbare Schäden oder Mängel am Naturdenkmal, die zur Gefährdung Dritter oder zu Verlust des Naturdenkmals führen können, unverzüglich der Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – zu melden.
2. Eigentümer und Nutzungsberechtigte können verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Verkehrssicherung des Naturdenkmals zu dulden. Die erforderlichen Maßnahmen führt die Untere Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter durch, sofern die nicht durch den Eigentümer mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 7

Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 des Nieders. Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt bzw. entgegen § 27 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Nieders. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Die derzeit geltende Fassung ist am 1. Januar 2002 in Kraft.

Stadt Osnabrück

**Verordnung
zum Schutze des Naturdenkmals Nr. 71
„2 Roßkastanien“**

Auf Grund der §§ 27, 29, 54 und 71 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 Seite 31) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Osnabrück gem. § 57 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung vom 04. 03. 1955 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Unterschutzstellung

Folgende auf dem Grundstück Arndtstraße 15 (Flur 187 Flurstück 25/1) stehende Bäume, 2 Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*), werden zum Naturdenkmal (ND) erklärt und unter lfd. Nr. OS-S 71 in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dieser einzelnen Naturschöpfungen erfolgt wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur und Heimatkunde bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Naturdenkmales sowie die Abwehr von Beeinträchtigungen.

§ 3

Geltungsbereich

1. Der Schutz dieser Verordnung bezieht sich auf das Naturdenkmal mit seiner unmittelbaren Umgebung.
2. Als unmittelbare Umgebung gilt der Traufenbereich zuzüglich 5 m. Maßgeblich sind bei Baumgruppen die Randbäume.

§ 4

Schutzbestimmungen

1. Alle Handlungen, die ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
2. Im Geltungsbereich sind insbesondere verboten:
 - a) Flächen zu befestigen oder zu verdichten, Salze zu streuen, Herbizide zu verwenden, das Wur-

zelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Zweige abzubrechen, Ausastungen vorzunehmen sowie das Wachstum zu stören; unberührt bleiben die von der Stadt Osnabrück — Untere Naturschutzbehörde — angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung,

- b) bauliche Anlagen (auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen), Park- und Stellplätze für Fahrzeuge aller Art, Werbeanlagen, Automaten zu errichten, herzustellen oder zu erweitern,
 - c) die Bodenoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern,
 - d) Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zu verlegen,
 - e) Zäune oder Einfriedigungen, soweit sie das land- und forstwirtschaftliche Maß übersteigen, zu errichten,
 - f) Schutt, Abfälle oder andere Fremdstoffe abzulagern.
3. Unberührt bleibt die bisherige Nutzung, es sei denn, daß dadurch eine Gefährdung des Naturdenkmals entsteht.

§ 5

Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. deren Durchführung
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung der Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Mitteilungspflicht, Duldungspflicht

1. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, erkennbare Schäden oder Mängel am Naturdenkmal, die zur Gefährdung Dritter oder zum Verlust des Naturdenkmals führen können, unverzüglich der Stadt Osnabrück — Untere Naturschutzbehörde — zu melden.
2. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Verkehrssicherung des Naturdenkmals zu dulden. Die erforderlichen Maßnahmen führt die Untere Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter durch, sofern dies nicht durch den Eigentümer mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 7

Zu widerhandlungen

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nieders. Naturschutzgesetz, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zu widerhandelt bzw. entgegen § 27 Abs. 2

des Nieders. Naturschutzgesetzes Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Nieders. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Osnabrück, 27. 02. 1990

gez. Flick
Oberbürgermeister

gez. Meyer-Pries
Oberstadtdirektor